



08. August 2011

Seite 2 von 2

Im vorliegenden Fall begehrt die Antragstellerin die Übersendung der städtebaulichen Verträge mit der ThyssenKruppSteel AG im Zusammenhang mit der Sanierung Grüngürtel Duisburg-Nord.

Als Ablehnungsgrund in Betracht kommen könnte nach derzeitigem Kenntnisstand allein § 8 IFG NRW. Gemäß § 8 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne dieser Bestimmung ist jede Tatsache zu verstehen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll und den Gegenstand eines objektiv **berechtigten wirtschaftlichen Interesses** des Unternehmers bildet. Das berechnete wirtschaftliche Interesse an der Geheimhaltung ist gegeben, wenn das Geheimzuhaltende für die **Wettbewerbsfähigkeit** des Unternehmens Bedeutung hat (Hefemehl/Baumbach, Wettbewerbsrecht, § 17 Rn. 6; jetzt: vgl. Köhler in: Hefemehl/Köhler/Bornkamm, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 26. Auflage 2008, § 17 Rn. 9). Maßgeblich ist, inwieweit mögliche Konkurrenten tatsächlich einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Offenlegung der begehrten Informationen ziehen können.

Vor dem Hintergrund, dass die in § 5 Abs. 2 S. 1 IFG NRW genannte Frist bereits weit überschritten ist, bitte ich um zeitnahe Prüfung, ob einer der **abschließend geregelten Verweigerungsgründe** der §§ 5 Abs. 4 und 6-9 IFG NRW einer Offenlegung entgegensteht, sowie um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.

Ich beabsichtige, der Antragstellerin eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Mahler)